

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

36. Jahrgang

Braunschweig, den 19. Juni 2009

Nr. 8

Inhalt	Seite
Auslegung von Bebauungsplänen.....	21

Auslegung von Bebauungsplänen

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 20. Mai 2009 beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Buchenberg“, OE 38, Stadtgebiet zwischen östlichem Ortsrand Kanzlerfeld, PTB und Ölper Holz, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), bekannt gemacht.

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 20. Mai 2009 beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Braunstraße-Süd“, RN 41, Stadtgebiet zwischen Braunstraße, Thiedestraße, Thiedebach und A 39 (Geltungsbereich A); Gemarkung Rünigen, Flur 3, Flurstück 80/11 (tlw.) (Geltungsbereich B.1); Gemarkung Geitelde, Flur 4, Flurstück 40 (Geltungsbereich B. 2); Gemarkung Timmerlah, Flur 5, Flurstücke 235 (tlw.), 154/3, 154/4, 155/1, 156/2 (tlw.) sowie Gemarkung Broitzern, Flur 1, Flurstück 67/8 (tlw.) (Geltungsbereich C) und Gemarkung Rünigen, Flur 2, Flurstücke 59/35, 59/23, 59/24, 59/29, 188/10 (jeweils tlw.) (Geltungsbereich D), wird gemäß Baugesetzbuch bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzungen (§ 10 BauGB)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen sowie die zusammenfassenden Erklärungen können im Referat Baurecht, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonnabends von 08:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Braunschweig, den 4. Juni 2009

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurath

